

TESTREGLEMENT ARTISTIC SWIMMING (TR-AS)

REGLEMENT 6.6

ÄNDERUNGEN UND GÜLTIGKEITEN

21. April 2016	Aktuell gültige Reglements-Ausgabe
16. Oktober 2017	Aktualisierung der Fassung vom 21. April 2016
30. Oktober 2017	Publikation auf der Homepage des SSCHV (Swiss Aquatics), nach redaktioneller Überarbeitung und Anpassung an die geltende Praxis.
5. Mai 2020	Anpassungen gemäss den angenommenen Anträgen der Sportversammlung Artistic Swimming 25.04.2020.
30. April 2021	Anpassungen gemäss den angenommenen Anträgen der Sportversammlung Artistic Swimming 24.04.2021.
01. Dezember 2022	Anpassungen gemäss Änderungen World Aquatics-Rules 2022-2025 sowie Überarbeitung des Testsystems vom 23.11.2022

GÜLTIGKEIT

Diese Reglementsausgabe beinhaltet alle Änderungen, die bis am 01. Dezember 2022 aufgrund der Änderungen der World Aquatics-Rules 2022-2025 sowie Überarbeitung des Testsystems vom 23.11.2022 beschlossen wurden.

Swiss Aquatics

Die Sportdirektorin «Artistic Swimming»:

Vanessa-Nadège Ducoloné

TERMINOLOGIE

Am Fina (World Aquatics)-Kongress 2017 in Budapest wurde der Begriff «Synchronised Swimming» durch «Artistic Swimming» ersetzt. Innerhalb von Swiss Aquatics können bis auf weiteres die bisher verwendeten Begriffe «Synchronschwimmen» und «Swiss Synchro» weiterverwendet werden.

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe Sportart, Sportdirektor:in, Sportdirektion, Sportsekretariat, Schwimmer:in, Richter:in, etc. beziehen sich immer auf die Sportart «Artistic Swimming», und nicht auf andere Sportarten von Swiss Aquatics.

Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Version ist die deutsche Version massgebend.

SPONSORS



PARTNERS



NATIONAL PARTNERS



Inhalt

1.	ZWECK UND ARTEN DER TESTS	3
1.1	ZWECK	3
1.2	TESTARTEN	3
1.3	ANFORDERUNGEN	3
1.4	AUSZEICHNUNGEN	3
2.	TEST 1	4
2.1	TEILNAHMEBEDINGUNGEN	4
2.2	AUSTRAGUNGSBESTIMMUNGEN	4
2.3	AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	4
3.	TESTS 2 – 5 & TEST MASTER	5
3.1	TEILNAHMEBEDINGUNGEN	5
3.2	AUSTRAGUNGSBESTIMMUNGEN	6
3.3	MELDUNGEN	6
3.4	PFLICHT ZUM STELLEN VON WERTUNGSRICHTERN	7
3.5	NICHTANTRETEN ZUM TESTTAG	7
3.6	TESTDATEI	8
3.7	GÜLTIGKEITSDAUER	8
4.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
4.1	TESTÄQUIVALENZ	9
4.2	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN AUF DAS NEUE SYSTEM	9

1. ZWECK UND ARTEN DER TESTS

1.1 ZWECK

Swiss Aquatics bezweckt mit der Herausgabe eines Ausbildungskonzeptes und den zugehörigen Tests:

- die Grundausbildung und die Breitenentwicklung der Sportart «Artistic Swimming» zu systematisieren und zu fördern,
- eine Leistungseinstufung zu ermöglichen,
- die eigene persönliche Fähigkeit nach vorgeschriebenen Anforderungen zu prüfen.

1.2 TESTARTEN

Das Testkonzept umfasst [sechs \(6\)](#) Tests, wobei beim Test 1 die geringsten und beim Test 5 die höchsten Anforderungen gestellt werden. [Für die Masters Kategorie existiert der Test Master.](#)

Swiss Aquatics besitzt sämtliche Autor:innen- und Urheber:innenrechte an den Testbestimmungen.

1.3 ANFORDERUNGEN

Die Anforderungen der Tests werden von der Sportdirektion festgelegt. Sie sind so gestellt, dass geprüft werden kann, ob die oder der Kandidat:in die entsprechende Ausbildungsstufe beherrscht.

Die detaillierte Beschreibung der Anforderungen an die einzelnen Tests, einschliesslich Illustrationen, Videos, Routine Sets und Musikbeispielen, und die Anforderungen an die Abgabe der Auszeichnungen (Bronze, Silber, Gold) sind auf der Homepage von Swiss Aquatics unter «Artistic Swimming» → Tests veröffentlicht.

1.4 AUSZEICHNUNGEN

[Auf Anfrage](#) gibt Swiss Aquatics jeder oder jedem Schwimmer:in, die den Test 2 bestanden hat, auf eigene Kosten einen Sportpass ab.

Nach dem Bestehen einer Prüfung erhält die oder der Schwimmer:in [auf Anfrage](#) einen Kleber in Form einer Medaille zum Einkleben in den Sportpass, je nach erreichter Punktzahl in den Farben Bronze, Silber oder Gold.

Für Schwimmer:innen, welche den Test 1 bestehen, kann der Veranstalter Sportpässe sowie Kleber auf eigene Kosten bei Swiss Aquatics bestellen und verteilen.

Swiss Aquatics besitzt sämtliche Autor:innen- und Urheber:innenrechte am Sportpass und an den Klebern.

2. TEST 1

2.1 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Der Test 1 kann von jeder und jedem Schwimmer:in ohne Vorbedingungen absolviert werden.
Eine Lizenz der Sportart «Artistic Swimming» ist nicht notwendig.

2.2 AUSTRAGUNGSBESTIMMUNGEN

Prüfungen für den Test 1 können von allen dem Schwimmsport verbundenen Organisationen durchgeführt werden.

Abnahmeberechtigt sind Personen, welche die Ausführungsbestimmungen verstanden haben, wie Richter:innen der Sportart «Artistic Swimming», Trainer:innen, J+S-Leiter:innen Schwimmsport und Sportlehrer:innen.

2.3 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Für die Prüfungen des Test 1 gelten nur diejenigen Bestimmungen von Swiss Aquatics, welche unter den Vorschriften für die einzelnen Prüfungen genannt sind.

3. TESTS 2 – 5 & TEST MASTER

3.1 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Für den Erwerb der **Tests 2 – 5** sowie **Test Master** müssen Schwimmer:innen im Besitz einer gültigen Jahreslizenz der Sportart «Artistic Swimming» sein. Für Test 2 ist eine Einsteigerlizenz ausreichend, wenn die oder der Schwimmer:in am Ende der Wettkampfsaison 10 Jahre alt oder jünger ist. Für den Erwerb der **Tests 3 – 5** ist zudem der Test der nächsttieferen Stufe erforderlich.

Der Test Masters gilt für jede und jeden Schwimmer:in, die oder der die Masters-Kriterien von Artistic Swimming (oder Swss Aquatics) erfüllt (20 Jahre und älter). Eine oder ein Schwimmer:in mit Test 2 darf daran teilnehmen. Dieser Test entspricht dem Test 3. Wenn eine oder ein Schwimmer:in mit einem Test Masters weitere Tests **absolvieren** möchte, kann sie oder er die Tests 4 und höher absolvieren.

Die Schwimmer:innen absolvieren den Test basierend auf ihrer Kategorie (gemäß den in den World Aquatics-Rules angegebenen Kategorien), daher basierend auf ihrem Alter und nicht basierend auf dem Wettkampf, für den sie gemeldet sind, gemäß der folgenden Tabelle:

Kategorie	Alter	Erforderter Test, um an allen in Regel 6.2 vorgesehenen Wettkämpfen teilzunehmen
Jugend 4	10 Jahre und jünger	Test 2
Jugend 3	11 und 12 Jahre	Test 3
Jugend 2	13, 14 und 15 Jahre	Test 4
Jugend 1	16, 17, 18 und 19 Jahre	Test 5
Elite	19 Jahre und älter	Test 5
Master	20 Jahre und älter	Test 3

Ältere Athlet:innen dürfen an den Tests der unteren Kategorien teilnehmen, bevor sie den Test ihrer jeweiligen Kategorie ablegen.

Ältere Schwimmer:innen, die zum ersten Mal mit der sportlichen Aktivität des künstlerischen Schwimmens beginnen, müssen alle Tests ab Test 2 bis zu dem für die Alterskategorie erforderlichen Test ablegen. Diese oder dieser Athlet:innen können während der Wettkampfsaison mehr als einen Test absolvieren, jedoch an verschiedenen Testtagen (gemäß Artikel 3.3 dieser Verordnung).

Ältere Schwimmer:innen aus anderen Ländern, die nachweisen, dass sie Artistic Swimming bereits ausgeführt haben, können den von ihrer Kategorie geforderten Test ablegen, ohne alle oben genannten Punkte erfüllen zu müssen.

Athlet:innen, die bereits (vor 2021) einen höheren Test als den in ihrer Kategorie geforderten bestanden haben, können weiterhin an den für ihre Altersklasse vorgesehenen Wettkämpfen teilnehmen.

3.2 AUSTRAGUNGSBESTIMMUNGEN

Tests werden an Testtagen erworben.

Die Daten der Testtage sind möglichst frühzeitig festzulegen und im Terminkalender von Artistic Swimming auf der Homepage von Swiss Aquatics zu veröffentlichen. Zusätzliche Testtage müssen spätestens 2 Monate vor der Austragung dem Sportsekretariat gemeldet werden.

Für die Organisation der Testtage ist der Veranstalter zuständig und verantwortlich.

Die Testprüfungen stehen unter der Leitung einer oder eines Schiedsrichter:in. Die jeweilige Region, in welcher die Testprüfungen stattfinden, sucht und bestimmt die oder den Schiedsrichter:in.

Für die Durchführung der Tests gelten die betroffenen Reglemente von Swiss Aquatics und World Aquatics, ausser wenn die Beschreibung der Prüfungsbestimmungen dies als Ausnahme deklariert.

Für die Notengebung der Elemente, Figuren und Routines sind 3 Wertungsrichter:innen einzusetzen, die mindestens wie folgt qualifiziert sind:

Test	Richter:in F4/R4	Richter:in F4/R3	Richter:in F3/R2	Richter:in F2/R1	Richter:in F1
2			1		2
3 + 4 + Master		1		2	
5		1	2		

Flexibilität und Schwimmen können durch Wettkampfrichter:innen E geprüft werden oder von [Secretaries](#) die entsprechend ausgebildet sind, um auch die Schwimmtechnik (insbesondere für Test 2) zu beurteilen und die Spagate richtig zu messen.

3.3 MELDUNGEN

Alle Meldungen zur Teilnahme an einem Testtag sind vom Mitgliedverein elektronisch mit dem Formular 6.2.1 an das Sportsekretariat zu senden. Gleichzeitig sind die zu stellenden Richter:innen gemäss Art. 3.4 zu nennen.

Ein:e Schwimmer:in darf pro Testtag nur für einen Test gemeldet sein.

Eine Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, auch wenn er bereits bestanden wurde.

[Nachmeldungen für Testtage sind ausgeschlossen.](#)

Das Sportsekretariat überprüft, ob die Teilnahmebedingungen nach Art. 3.1 erfüllt sind.

3.4 PFLICHT ZUM STELLEN VON WERTUNGSRICHTERN

Die teilnehmenden Mitgliedvereine (inkl. der organisierende Verein) müssen qualifizierte Richter:innen gemäss Regl. 6.5 Art. 1.2 wie folgt zur Verfügung stellen:

1 - 6 Schwimmer:innen	1 Wertungsrichter:in + 1 Secretary
7 - 14 Schwimmer:innen	2 Wertungsrichter:innen + 1 Secretary
15 - 24 Schwimmer:innen	3 Wertungsrichter:innen + 1 Secretary
25 - 32 Schwimmer:innen	4 Wertungsrichter:innen + 2 Secretaries
mehr als 33 Schwimmer:innen	5 Wertungsrichter:innen + 2 Secretaries

Die Qualifikation der zu stellenden Wertungsrichter:innen ist abhängig von den Tests, für die der Verein Schwimmer:innen gemeldet hat. Sind mehr Schwimmer:innen für höhere Tests als Test 2 gemeldet, müssen durch den meldenden Verein entsprechend deren Anzahl höher qualifizierte Wertungsrichter:innen gemäss nachstehender Tabelle zur Verfügung gestellt werden:

Test 2	Wertungsrichter:innen F3/R2, F2/R1 oder F1
Tests 3 und 4 + Master	Wertungsrichter:innen F4/R3, F3/R2 oder F2/R1
Test 5	Wertungsrichter:innen F4/R4, F4/R3 oder F3/R2

Sollte vom meldenden Verein bei der Meldung die vorgeschriebene Anzahl Wertungsrichter:innen **oder Secretaries** nicht erreicht sein, muss er sich mit seinem nächsten Nachwuchsförder-Stützpunkt in Verbindung setzen und versuchen, Lösungen zu finden.

Die gemeldeten Wertungsrichter:innen müssen uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Sind die oben genannten Bedingungen am Testtag bei einem Verein nicht mehr erfüllt, entscheidet der oder die Schiedsrichter:in, ob dieser Verein Schwimmer:innen zurückziehen muss, bis die Bedingungen erfüllt sind. Das entsprechende Startgeld wird nicht zurückerstattet.

3.5 NICHTANTRETEN ZUM TESTTAG

Bei Nichterscheinen einer oder eines Schwimmer:in am Testtag schuldet der Verein den Organisatoren das Meldegeld sowie dem Verband die Lizenzkosten, sofern diese nicht bereits bezahlt worden sind.

Ausgewiesene zusätzliche Unkosten (gegen Quittung), die dem Veranstalter durch die Abmeldung entstanden sind, können dem Verein verrechnet werden.

3.6 TESTDATEI

Das Sportsekretariat führt eine aktuelle elektronische Testdatei mit den Schwimmer:innen, die an Testtagen teilgenommen haben.

~~Die oder der Schiedsrichter:in eines Testtages sendet die Liste der am Testtag teilnehmenden Schwimmer:innen mit ihren Qualifikationen an das Sportsekretariat.~~

Meldungen treffen beim Sekretariat ein. Sekretariat erstellt die Liste der am Testtag teilnehmenden Schwimmer:innen und sendet diese an die Schiedsrichterin.

Das Sportsekretariat aktualisiert nach erfolgter Kontrolle die Testdatei.

Es stellt diese ausschliesslich berechtigten Personen zur Verfügung, unter der Bedingung, dass der Schutz der Personendaten sichergestellt ist.

3.7 GÜLTIGKEITSDAUER

Jedes Brevet ist unbeschränkt gültig.

Wird der Test als Zulassung zu einer Wettkampfveranstaltung benötigt, gelten die Beschränkungen des entsprechenden Reglements.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1 TESTÄQUIVALENZ

Möchte eine oder ein aus dem Ausland zuziehende:r Schwimmer:in für einen Mitgliedverein von Swiss Aquatics an Wettkampfveranstaltungen in der Schweiz teilnehmen, ist sie oder er verpflichtet, einen Test zu absolvieren, damit ihr oder sein Niveau bestätigt werden kann.

Damit der benötigte Test definiert werden kann, muss ein Antrag mit der Beilage von folgenden Dokumenten an das Sportsekretariat gestellt werden:

- Offizielles «Swiss Artistic Swimming» Antragsformular für Testäquivalenz 6.6.1 (d),
- Resultate der Teilnahme an einem gleichwertigen Wettkampf in ihrem Land,
- Kopie vom Pass oder einer Identitätskarte,

Nach Annahme des Antrags durch das Sportsekretariat **die Sportdirektion** ist die oder der Schwimmer:in verpflichtet, den definierten Test zu bestehen.

Eine oder ein ausländische:r Schwimmer:in, die oder der in einer Masters-Kategorie startet, muss den Test Masters absolvieren. Es ist nicht notwendig, die oben genannten Dokumente auszufüllen, um ihr oder sein Niveau zu bestätigen.

4.2 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN AUF DAS NEUE SYSTEM

Alle Schwimmer:innen erhalten am 1. Januar 2023 einen neuen Teststatus gemäss folgender Tabelle:

altes Testniveau bis 31. Dezember 2022	neues Testniveau ab 1. Januar 2023
1a + 1b	1
2	2
3 / MASTER	3 / MASTER
4	4
5	5
6	5

~~Alle Schwimmer:innen erhalten am 1. Januar 2014 einen neuen Teststatus gemäss folgender Tabelle:~~

Alle Schwimmer:innen erhielten ab 1. Januar 2014 bis 31.12.2022 einen neuen Teststatus gemäss folgender Tabelle:

altes Testniveau bis 31. Dezember 2013	neues Testniveau ab 1. Januar 2014
5 oder 6	2
7 oder 8	3
9 oder 10	4
11	5
12	6
